



Gemeinde Auw

Reg. Bauverwaltung

Gemeinderat



HMR: 3275:003

Bachmatten 8

5630 Muri

Telefon 056 664 14 32

info@rbv-wsw.ch

www.regionalebauverwaltung.ch

Bergstrasse 2

5644 Auw

Telefon 056 677 70 20

gemeinderat@auw.ch

www.auw.ch

sta

Baubewilligung für periodische Wiederinstandstellung und Ausbau von Flurwegen und Drainagen

Abweisung (nur Deckschicht) der folgenden Flurwege:

- Flurweg Nr. 15c (Ausbau zweier Abschnitte mit Betonplatten)
- Flurweg Nr. 28 (Einbau von Betonspuren)
- Flurweg Nr. 32 (Einbau von Asphaltbelag auf der ganzen Länge)

BG Nr. 2021-46

BVUAFB.22.296

Sitzung vom: 01. Mai 2023

Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Auw, Bergstrasse 2, 5644 Auw

Bauobjekt: Periodische Wiederinstandstellung und Ausbau von Flurwegen und Drainagen

Strasse: ganzes Gemeindegebiet

Parzellen Nr.: diverse **Koordinaten:** 2'670'120 / 1'229'376

Nutzungszone: diverse Zonen, v.a. Landwirtschaftszone

Gesuchseingang: 23. Dezember 2021

Öffentliche Ausschreibung: Baugesuch: 4. Februar 2022
Rodungsgesuch: 16. September 2022

Auflagedauer: Baugesuch: 7. Februar - 8. März 2022
Rodungsgesuch: 19. September - 18. Oktober 2022

Einwendungen: keine

A. Sachverhalt

1. Am 23. Dezember 2021 ging das vorerwähnte Baugesuch bei der Gemeindekanzlei ein.
2. Das Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald hat am 15. Dezember 2022 die erforderliche Rodungsbewilligung erteilt (Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1631).
3. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, hat dem Bauvorhaben gemäss Verfügung vom 27. Februar 2023 an den Gemeinderat unter Auflagen zugestimmt.
4. Die kommunale Baugesuchsprüfung hat stattgefunden.

B. Erwägungen**Plangrundlagen**

5. Folgende Pläne und Unterlagen dienen als Grundlage für die Beurteilung des Baugesuches (Stand 14. September 2022):

Nr.	Planbezeichnung	Mst.	Dat.	Rev.
00-01	Begleitschreiben, Beschrieb		23.12.21	
00-02	Begleitschreiben Unterlagenergänzung		10.08.22	
01	Gesamtsituation	1:5000	23.12.21	29.08.22
02	Situation Gebiet Nord	1:2500	23.12.21	29.08.22
03	Situation Gebiet Süd-Ost	1:2500	23.12.21	29.08.22
04	Situation Gebiet Süd-West	1:2500	23.12.21	29.08.22
05	Situation Chalchtarenstrasse Teil 1 (1)	1:500	23.12.21	
06	Situation Chalchtarenstrasse Teil 2 (1)	1:500	23.12.21	
07	Situation Hirselenstrasse Teil 1 (2a)	1:500	23.12.21	
08-01	Situation Thanweg (6a)	1:500	23.12.21	
08-02	Situation Thanweg (6b)	1:500	29.08.22	
09	Situation Untere Fuchshalde / Bergstrasse Teil 1 (7a / 29)	1:500	23.12.21	
10	Situation Bergstrasse Teil 2 (12b)	1:500	23.12.21	
11	Situation Chrümble / Bööl (32)	1:500	23.12.21	
12-01	Situation Steiggistrasse Teil 1 (14b) inkl. Schnitte	1:500/50	23.12.21	29.08.22
12-02	Schnitte 1 bis 6 Holzverbau Steiggistrasse Teil 1 (14b)	1:50	29.08.22	
13	Situation Obere Steiggi (15c)	1:500	23.12.21	29.08.22
14	Situation Chräbsele (28)	1:500	23.12.21	
15	Situation Tannebüel (30)	1:500	23.12.21	
16	Situation Maiächer (31)	1:500	23.12.21	
17	Normalprofile	1:25	23.12.21	
18	Technischer Bericht		01.12.21	
19	Situation Weg 18	1:500	29.08.22	
20	Temporäre Rodungsflächen	1:25'000	30.06.22	
21	Rodungsplan Steiggistrasse Teil 1 (14b)	1:500	30.06.22	
22	Beilagen Rodungsgesuch		30.06.22	

Abweisung

6. Der Einbau der projektierten Deckschichten bei den Flurwegen 15c (Teilbereich), 28 und 32 muss durch den Gemeinderat, aufgrund des beiliegenden Entscheides des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen vom 27. Februar 2023, abgewiesen werden. Die Begründung des gemeinderätlichen Abweisungsentscheides basiert auf dem Entscheid der Abteilung für Baubewilligungen.

Rechtsverwahrung BKW

7. Mit Schreiben vom 24. Februar 2022 stellte BKW Energie AG im Auftrage von Swissgrid Anträge für Auflagen im Baugesuch. Mit der Rechtsverwahrung können Personen ihre privatrechtlichen Aspekte gegen das Bauprojekt bekannt geben. Sie hat lediglich die Bedeutung einer schriftlichen Meldung und wird im Bauentscheid angemerkt. Die Anmerkung beeinflusst das Baubewilligungsverfahren nicht, und es besteht keine Legitimation zu einer Beschwerde nach dem Bauentscheid.
8. Die BKW Energie AG bestätigt im Schreiben vom 24. Februar 2022, dass sie ansonsten keine Einwände gegen das Bauvorhaben erhebt. Zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsvorschriften bei den Bauarbeiten in der Nähe der Versorgungsleitung wird gebeten, die Auflagen in die Baubewilligung aufzunehmen. Das entsprechende Schreiben wird zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung mit den Bauarbeiten den Baugesuchsakten beigelegt.

C. Baubewilligungsgebühr

9. Für die Baugesuchsbehandlung und Bewilligungserteilung wird gemäss dem Gebührenreglement zur Bauordnung eine einmalige Gebühr von 0.5 ‰ für Vorentscheide bzw. 1.5 ‰ für Baugesuche der Bausumme (mindestens CHF [REDACTED]) sowie die übrigen Auslagen gemäss Ziffer 3 und 4 erhoben.
Mehraufwendungen welche infolge Einreichung mangelhafter Gesuchsunterlagen oder Nichtbefolgung der Bauordnung entstehen, werden dem Gesuchsteller zusätzlich in Rechnung gestellt (Ziffer 2).

(Beschlissen an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 1994)

Für die Berechnung der Gebühren massgebende [REDACTED] CHF [REDACTED]

10. Gebührenberechnung

Gebühr 1.5 ‰ von Fr. [REDACTED]	CHF	[REDACTED]
Publikation kantonales Amtsblatt	CHF	[REDACTED]
Übrige Auslagen (Ziffer 3)	CHF	[REDACTED]
Mehraufwand: Überarbeitung (Ziffer 2)	CHF	[REDACTED]
Total Baubewilligungsgebühr	<u>CHF</u>	<u>[REDACTED]</u>

D. Beschluss/Verfügung

11. Der Gemeinderat Auw erteilt aufgrund des eingereichten und geprüften Baugesuches, gestützt auf § 59 des Baugesetzes des Kantons Aargau die Baubewilligung für dieses Bauvorhaben mit den genannten Feststellungen, Bedingungen und Auflagen.
12. Mit diesem Entscheid werden folgende Verfügungen oder Hinweise als integrierter Bestandteil dieser Baubewilligung eröffnet:
 - .1 Zustimmung mit Nutzungsbewilligung Nr. 220'296 und fischereirechtlicher Bewilligung Nr. 2022.00056 des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, vom 27. Februar 2023 (BVUAFB.22.296);
 - .2 Rodungsbewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald vom 15. Dezember 2022 (Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1631);
 - .3 Allgemeine und spezielle Hinweise an die Bauherrschaft der kommunalen Baubewilligung.

13. Zur Festlegung der nötigen Sicherheitsmassnahmen im Bereich der swissgrid-Leitung ist mindestens 2 Wochen vor Baubeginn der Anlageverantwortliche von swissgrid zu kontaktieren: [REDACTED].
14. Die Baubewilligungsgebühr beträgt CHF [REDACTED]. Die Gebühr ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Finanzverwaltung Auw (CH59 0900 0000 5000 3001 0) zu entrichten.
15. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Rechtskraft dieser Baubewilligung begonnen werden.

E. Rechtsmittelbelehrung

16. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
17. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
18. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern hiavor nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
19. Der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen.
20. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT AUW
Der Gemeindeammann:

Marlis Villiger

Der Gemeindeschreiber:

Stefan Schumacher



F. Zustellung

Einwohnergemeinde Auw, Bergstrasse 2, 5644 Auw
mit folgenden Beilagen:

- Allgemeine und spezielle Hinweise an Bauherrschaft
- Baugesuchsmappe mit den Planunterlagen
- Zustimmung / Teilabweisung Departement, Bau, Verkehr und Umwelt, Abt. für Baubewilligungen vom 27. Februar 2023 (mit Sonderbeilagen)
- Rodungsbewilligung Departement, Bau, Verkehr und Umwelt, Abt. für Wald vom 15. Dezember 2022
- Schreiben BKW Energie AG vom 24. Februar 2022
- Rechnung für Abgabe

Kopie geht an:

- Scheidegger + Partner AG, Pilatusstrasse 28, 5630 Muri:
(Beilagen: BG-Mappe «Bauherr», Zustimmung BVUAFB, Rodungsbewilligung, Schreiben BKW, allgemeine und spezielle Hinweise)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Postfach, 5001 Aarau
- BKW Energie AG, Team Trassensicherung, Galgenfeldweg 18, 3006 Bern
(A-Post +)
- [REDACTED] (Beilage Rodungsbewilligung)
- [REDACTED] (Beilage Rodungsbewilligung)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, [REDACTED], 5001 Aarau (Beilage Rodungsbewilligung)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, 5001 Aarau
(Beilage Rodungsbewilligung)
- Regionale Bauverwaltung WSW AG, Bachmatten 8, 5630 Muri
- Finanzverwaltung, 5644 Auw

Versand: 03. Mai 2023

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

15. Dezember 2022

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1631

Gemeinde: Auw
Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Auw
Bauvorhaben: Periodische Wiederinstandstellung und Erneuerung von Flurwegen
Leitverfahren: Baugesuchsverfahren BVUAFB.22.296

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Auw reicht ein Baugesuch für die periodische Wiederinstandstellung und den Ausbau von Flurwegen und Drainagen ein. Das Projekt beinhaltet primär Wiederinstandstellungsmassnahmen ohne Wegverbreiterungen oder neue Drainageleitungen. Die bestehende Strassenentwässerung wird punktuell mit neuen Einlaufschächten und Querrinnen ergänzt. Einzelne Wegabschnitte ausserhalb Wald sollen ausgebaut werden.

Der Wegabschnitt Nr. 14 b verläuft entlang Waldareal. Im Mariahaldenbachtobel soll für die Bankettsicherung beim Wegabschnitt Nr. 14 b auf einer Länge von 40 m ein Holzverbau sowie auf einer Länge von 30 m ein Blockverbau mit formwilden Blocksteinen teilweise im Waldareal erstellt werden. Der Holzverbau wird anschliessend wieder überdeckt und bepflanzt. Beim Blocksteinverbau und beim Holzverbau handelt es sich um nichtforstliche Kleinbauten, welche keine definitive Rodung erfordern. Für die Erstellung der geplanten Massnahmen müssen 374 m² Wald temporär gerodet werden. Die Ersatzaufforstung erfolgt an Ort und Stelle.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Baugesuchverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 374 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 19. September 2022 bis 18. Oktober 2022 in der Gemeinde Auw öffentlich auf. Dagegen sind **keine Einwendungen** eingegangen.

Die geplanten Massnahmen sollen Rutschungen und Erosionen am Bachbett verhindern und das Strassenbankett sichern. Die Sicherung der bestehenden Strasse gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch die Lage der bestehenden Strasse und die topografischen Gegebenheiten des Mariahaldenbachtobels **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Das Werk **erfüllt** gemäss kantonaler Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 11. März 2022 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 14. November 2022 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Ersatzaufforstung wird im Ausmass von 374 m² an Ort und Stelle geleistet.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine temporäre Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungsnehmerin.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Einwohnergemeinde Auw wird für die Bankettsicherung der bestehenden Strasse eine temporäre Rodung im Umfang von 374 m² Wald bewilligt.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Auw	Mariahaldenbach	[REDACTED]	229	68
Auw	Mariahaldenbach	[REDACTED]	227	206
Auw	Mariahaldenbach	Staat Aargau	221	100
Total				374

Rodungskoordinaten: 2 669 425 / 1 229 741

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Rodungsplan 1:500, genehmigt durch die Abteilung Wald am 15. Dezember 2022.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

- 3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind auf Kosten der Gesuchstellerin im Gelände einzumessen, zu verpflocken, am verbleibenden Bestand zu markieren und mit einem festen Zaun abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- 3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau- baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.
- 3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die Einwohnergemeinde Auw das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 374 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2025 wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.
- Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.
- Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.
- 3.6 Gestützt auf § 31a AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von Fr. [REDACTED] zu entrichten. Dieser Betrag wird zusammen mit den übrigen Gebühren in Rechnung gestellt.
- 3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.
- 3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen,
 - Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Einwohnergemeinde Auw und
 - Abnahme durch das Kreisforstamt.

F. Dietiker

Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Gegen den **Entscheid über die Ausgleichsabgabe** (Ziffer 3.7) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. das Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Geht via Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen an:

- Gemeinderat Auw (mit Beilagen)

Zur Eröffnung durch Gemeinderat Auw an:

- Einwohnergemeinde Auw (mit Beilagen)
- [REDACTED] (mit Planbeilage)
- [REDACTED] (mit Planbeilage)
- Staat Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt,
Abteilung Landschaft und Gewässer, z. H. Daniel Bosson (mit Planbeilage)
- Mit PA/Baubewilligung retour an Abteilung Wald

Kopie durch die Abteilung Wald an:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Kreisforstamt 3 Lenzburg-Freiamt (mit Beilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

Geht nach Erteilung der Baubewilligung an:

- Revierförster Stefan Staubli (mit Planbeilage)

Anhang Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 31c AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.



Gemeinde Auw



Energiestadt Auw
unsere Zukunft Auw

03.05.23

CH-5644
Auw

767446

001.10^A



A
STANDARD
DIE POST 
schweizerische Eidgenossenschaft

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
5001 Aarau





**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

15. Dezember 2022

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1631

Gemeinde: Auw
Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Auw
Bauvorhaben: Periodische Wiederinstandstellung und Erneuerung von Flurwegen
Leitverfahren: Baugesuchsverfahren BVUAFB.22.296

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Auw reicht ein Baugesuch für die periodische Wiederinstandstellung und den Ausbau von Flurwegen und Drainagen ein. Das Projekt beinhaltet primär Wiederinstandstellungsmassnahmen ohne Wegverbreiterungen oder neue Drainageleitungen. Die bestehende Strassenentwässerung wird punktuell mit neuen Einlaufschächten und Querrinnen ergänzt. Einzelne Wegabschnitte ausserhalb Wald sollen ausgebaut werden.

Der Wegabschnitt Nr. 14 b verläuft entlang Waldareal. Im Mariahaldenbachtobel soll für die Bankettsicherung beim Wegabschnitt Nr. 14 b auf einer Länge von 40 m ein Holzverbau sowie auf einer Länge von 30 m ein Blockverbau mit formwilden Blocksteinen teilweise im Waldareal erstellt werden. Der Holzverbau wird anschliessend wieder überdeckt und bepflanzt. Beim Blocksteinverbau und beim Holzverbau handelt es sich um nichtforstliche Kleinbauten, welche keine definitive Rodung erfordern. Für die Erstellung der geplanten Massnahmen müssen 374 m² Wald temporär gerodet werden. Die Ersatzaufforstung erfolgt an Ort und Stelle.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Baugesuchverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 374 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 19. September 2022 bis 18. Oktober 2022 in der Gemeinde Auw öffentlich auf. Dagegen sind **keine Einwendungen** eingegangen.

Die geplanten Massnahmen sollen Rutschungen und Erosionen am Bachbett verhindern und das Strassenbankett sichern. Die Sicherung der bestehenden Strasse gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch die Lage der bestehenden Strasse und die topografischen Gegebenheiten des Mariahaldenbachtobels **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Das Werk **erfüllt** gemäss kantonaler Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 11. März 2022 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 14. November 2022 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Ersatzaufforstung wird im Ausmass von 374 m² an Ort und Stelle geleistet.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine temporäre Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungsnehmerin.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Einwohnergemeinde Auw wird für die Bankettsicherung der bestehenden Strasse eine temporäre Rodung im Umfang von 374 m² Wald bewilligt.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Auw	Mariahaldenbach	■■■■■■■■■■	229	68
Auw	Mariahaldenbach	■■■■■■■■■■	227	206
Auw	Mariahaldenbach	Staat Aargau	221	100
Total				374

Rodungskoordinaten: 2 669 425 / 1 229 741

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Rodungsplan 1:500, genehmigt durch die Abteilung Wald am 15. Dezember 2022.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

- 3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind auf Kosten der Gesuchstellerin im Gelände einzumessen, zu verpflocken, am verbleibenden Bestand zu markieren und mit einem festen Zaun abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- 3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau- baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.
- 3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die Einwohnergemeinde Auw das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 374 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2025 wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.
- Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.
- Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.
- 3.6 Gestützt auf § 31a AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von Fr. [REDACTED] zu entrichten. Dieser Betrag wird zusammen mit den übrigen Gebühren in Rechnung gestellt.
- 3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.
- 3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen,
 - Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Einwohnergemeinde Auw und
 - Abnahme durch das Kreisforstamt.

Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Gegen den **Entscheid über die Ausgleichsabgabe** (Ziffer 3.7) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. das Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Geht via Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen an:

- Gemeinderat Auw (mit Beilagen)

Zur Eröffnung durch Gemeinderat Auw an:

- Einwohnergemeinde Auw (mit Beilagen)
- [REDACTED] (mit Planbeilage)
- [REDACTED] (mit Planbeilage)
- Staat Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, z. H. [REDACTED] (mit Planbeilage)
- Mit PA/Baubewilligung retour an Abteilung Wald

Kopie durch die Abteilung Wald an:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Kreisforstamt 3 Lenzburg-Freiamt (mit Beilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

Geht nach Erteilung der Baubewilligung an:

- Revierförster Stefan Staubli (mit Planbeilage)

Anhang

Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsgewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsgewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsgewilligung (§ 31c AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.

PROJEKT

Periodische Wiederinstand-
stellung (PWI) und Erneuerungen
von Flurwegen und Drainagen

OBJEKT

gem. Art. 14 Abs. 3 der Verordnung über die Strukturverbesserungen
in der Landwirtschaft (SVV) vom 7. Dez. 1998

PLAN

Rodungsplan 1:500
Steiggistrasse Teil 1 (14b),
Rodungsgesuch Nr. BVUAW:1631

BAUGESUCH

EINGANG
12. Sep. 2022

Vorstudien Vorprojekt Bauprojekt Auflageprojekt Ausführungsprojekt Ausgeführtes Werk

ÜBERSICHTSSKIZZE



Reproduziert mit Bewilligung von swisstopo (JA100072)

PROJEKTVERFASSER:

**SCHEIDEGGER
PARTNER**

MARTINSBERGSTRASSE 46 PILATUSSTRASSE 28
5400 BADEN 5630 MURI
FON 056 200 08 88 FON 056 675 39 00
FAX 056 200 08 99 FAX 056 200 08 99

WWW.KOPA.CH

BAUHERR :
Gemeinde Auw
Bergstrasse 2
5644 Auw

PROJEKT: 104.002.01

		NAME	DATUM
PROJEKT		Hochstrasser	30.06.2022
GEZEICHNET		Kramis	30.06.2022
GEPRÜFT			
ÄNDERUNGEN	INDEX		
	A		
	B		
	C		

FREIGABE

Format: 30 x 84
Plan-Info: 0.35 m²

PLAN NR. 016-3

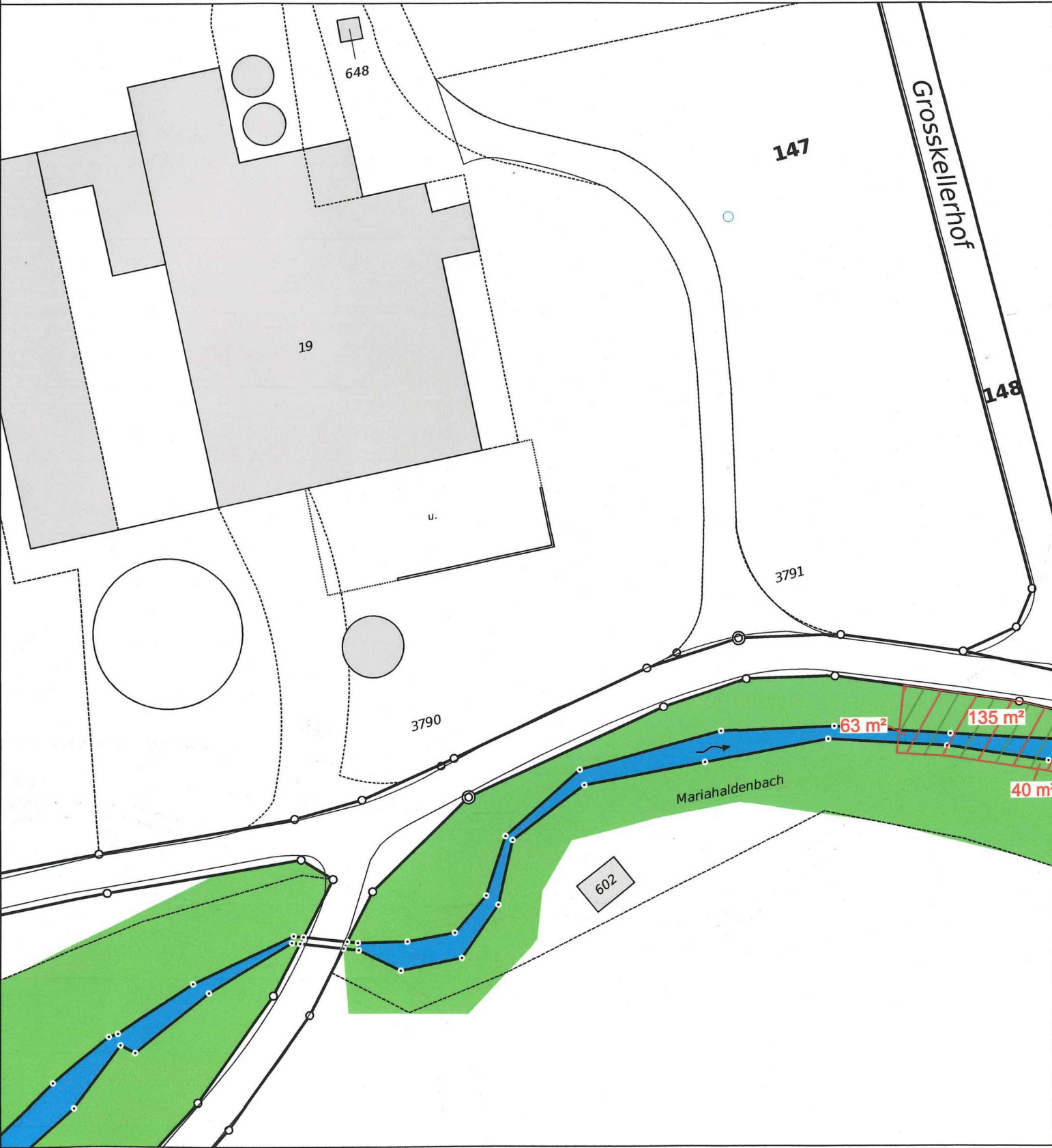
Legende:

- Waldareal
- temporäre Rodungsfläche,
Realersatz an Ort und Stelle

Grundstücksnummer	Fläche in m²			
	227	221	229	Summe
temp. Rodung mit Realersatz vor Ort	206	100	68	374

Temp. Rodungsflächen:

A: 2669400 / 1229760
B: 2669490 / 1229727



Der Projektverfasser:
Scheidegger + Partner AG

Der Gesuchsteller:
Gemeinde Auw

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Datum: 31.8.22
Unterschrift: P. Thoma
Datum: 31.8.22
Unterschrift: H. Völz
Datum: 15.12.2022
Unterschrift: J. Hone

